

**I.ÄNDERUNG zur**  
**GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG**  
**UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE DORNBURG**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg durch Beschluss vom 25. November 2021 folgende

**I. Änderung**

der Geschäftsordnung gegeben:

**Artikel 1**

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

**„§ 16 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Wird eine Anfrage mündlich beantwortet, ist der wesentliche Inhalt der Antwort in das Protokoll aufzunehmen. Die Beurteilung darüber, was der wesentliche Inhalt einer Antwort ist, obliegt der alleinigen Entscheidung der die Schriftführung wahrnehmenden Person. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.“

**Artikel 2**

Artikel 1 dieser Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Dornburg, den 26. November 2021

.....  
(Höhler)  
Vorsitzender der Gemeindevertretung